

Merkblatt zur Beispielsatzung für Bruderschaften

§ 1 Name und Sitz

Hier ist in den eckigen Klammern die Namen der Bruderschaft und des Ortes einzusetzen.

Absatz 2: Da der Bund ein katholischer Verband ist, muss zur eindeutigen Definition der kirchliche Sitz festgelegt werden.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Der Verweis auf „Schützenbruderschaft“ und „Bund“ sollte konsequent in der gesamten Satzung eingehalten werden. Damit wird die Satzung einfacher und leichter lesbar.

Die Unterpunkte 1. bis 3. sind aus steuerlichen Gesichtspunkten nicht relevant, sondern bilden die Selbstverpflichtung der Bruderschaft ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Bezüglich der Gemeinnützigkeit ist eine gemeinnützige Körperschaft an die als Anlage zu § 60 Abgabenordnung (AO) festgelegte „Mustersatzung“ gebunden. Diese beinhaltet aber nur die steuerlichen Bereiche.

In der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft muss der Satzungszweck/die Satzungszwecke den/die die Bruderschaft verfolgt so genau definiert sein, dass man schon an Hand der Satzung erkennen kann, ob die Bruderschaft als gemeinnützig anzuerkennen ist.

Einerseits sind alle von der Bruderschaft verfolgten Zwecke in der Satzung auszuführen und darzulegen, wie diese verwirklicht werden soll; andererseits sollte die Satzung nur die Dinge ausweisen, die die Bruderschaft vor Ort auch tatsächlich verfolgt. Dementsprechend sind die in der Beispielssatzung ausgewiesenen gemeinnützigen Tätigkeiten als Katalog an zu sehen und nach den Belangen der Bruderschaft auszuwählen. Die Formulierungen zu den einzelnen Bereichen sind aber in jedem Fall beizubehalten.

Unterhält z.B. eine Bruderschaft keinen eigenen Spielmannszug, kann auf die entsprechende Passage aus der Beispielssatzung verzichtet werden.

Wichtig ist jedoch: Geselligkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nie Hauptzweck der Bruderschaft sein und sind somit nicht in die Satzung aufzunehmen.

Wichtig: Prüfen Sie bei der Übernahme der Zwecke a) bis h) jeden einzelnen Zweck, ob dieser auch schon in der alten Satzung zu finden war. Wenn nicht, wird das Vereinsregister i.d.R. die Eintragung der neuen Satzung verweigern, da eine Zweckänderung des Vereins vorliegt. Dies würde dann nämlich die Zustimmung aller Mitglieder erfordern, auch derjenigen, die auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend waren, auf der die Satzung beschlossen wurde.

Soweit bei einer Bruderschaft Vergütungen für Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden sollen, bedarf es einer entsprechenden

Regelung in der Satzung. Hierzu verweise ich auf das Merkblatt: Satzung und Vergütungen.

Dabei sind 2 Fallvarianten zu unterscheiden:

- 1. Alternative:** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein Ersatz von Aufwendungen wie beispielsweise Telefon, Fahrkosten, etc. kann erfolgen: ➤ nehme **§ 17 1. Alternative** (2. Alternative streichen)
- 2. Alternative:** Der Vorstand soll auch neben dem Aufwandsersatz (Fahrkosten, Telefon etc.) auch eine Vergütung erhalten:
➤ nehme **§ 17 2. Alternative** (1. Alternative streichen)

§ 4 Mitgliedschaft

Der Bund als katholischer Verband, der im Sinne der Ökumene offen ist, legt Wert auf eine eindeutige christliche Bindung der Mitglieder. Dies muss auch in der Satzung unmissverständlich zum Ausdruck kommen.

Christliche Konfession ist jede anerkannten christlichen Glaubensgemeinschaft gemäß <http://www.oekumene-ack.de/Mitgliedskirchen.42.0.html>

Sollte die Bruderschaft sich im Sinne der Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung 2017 im Einzelfalle öffnen wollen, so sollte hierzu der Unterpunkt 2. wortwörtlich eingefügt werden.

Voraussetzung hierzu ist dann jedoch auch, dass die Mitglieder des Vorstandes verpflichtend Mitglied in einer anerkannten christlichen Glaubensgemeinschaft sind. Siehe hierzu die Regelung in § 12 Punkt 6.

§ 15 Beschreibung der Aufgaben

Der Bund hat in seiner Stellung als vom Bundesinnenminister anerkannter Schießsportverband gewisse Auflagen erhalten, die sich insbesondere auf das Amt des Schießmeisters in der Bruderschaft beziehen.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Dabei sind 2 Fallvarianten zu unterscheiden:

- 1. Alternative:** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein Ersatz von Aufwendungen wie beispielsweise Telefon, Fahrkosten, etc. kann erfolgen: ➤ nehme **§ 17 1. Alternative** (2. Alternative streichen)

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist der Grundsatz, der auch im Gesetz (BGB + AO) enthalten ist. Auch wenn die Satzung dazu keine Aussage enthält, ist von ehrenamtlicher Tätigkeit auszugehen.

Zu Unterpunkt 2.

Regelt den Fall der Vergütung von Tätigkeiten, die für den Verein von Personen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind.

Zu Unterpunkt 2.

Regelt den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins und enthält die Ermächtigung dafür Mitarbeiter anzustellen. Vereine, die insoweit weder Bedarf noch Notwendigkeit sehen, können diesen Absatz freilich streichen. Die Satzung sollte klar festlegen, welches Organ (z.B. Vorstand oder Mitgliederversammlung) das ist.

Zu Unterpunkt 3.

Regelt den Fall des Aufwendungsersatzes, der kraft Gesetzes vor allem den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins zusteht. Dabei handelt es sich um die Erstattung der angefallenen Auslagen und nicht um die Vergütung des zeitlichen Aufwandes, dies regelt ja Nr. 1. Die Satzung sollte klar festlegen, welches Organ (z.B. Vorstand oder Mitgliederversammlung) das ist.

Zu Unterpunkt 4.

Die Frist könnte auch z.B. bis Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres sein.

2. Alternative: Der Vorstand soll auch neben dem Aufwandsersatz (Fahrkosten, Telefon etc.) auch eine Vergütung erhalten:

➤ nehme § 17 **2. Alternative** (1. Alternative streichen)

Zu Unterpunkt 1.

Enthält die Ausnahme vom Ehrenamt und gestattet dem Verein auf dieser Grundlage die Organ- und Vereinstätigkeit – auf welcher Grundlage auch immer – zu vergüten. Es handelt sich hier also um die erforderliche Rechtsgrundlage, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden.

Zu Unterpunkt 2.

Hängt mit Unterpunkt 1. zusammen, da die Entscheidung über die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im Verein durch eines der Organe getroffen werden muss. Die Satzung sollte klar festlegen, welches Organ (z.B. Vorstand oder Mitgliederversammlung) das ist.

Zu Unterpunkt 3.

Regelt den Fall der Vergütung von Tätigkeiten, die für den Verein von Personen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind.

Zu Unterpunkt 4.

Regelt den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins und enthält die Ermächtigung dafür Mitarbeiter anzustellen. Vereine, die insoweit weder Bedarf noch Notwendigkeit sehen, können diesen Absatz freilich streichen. Die Satzung sollte klar festlegen, welches Organ (z.B. Vorstand oder Mitgliederversammlung) das ist.

Zu Unterpunkt 5.

Regelt den Fall des Aufwendungsersatzes, der kraft Gesetzes vor allem den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins zusteht. Dabei handelt es sich um die Erstattung der angefallenen Auslagen und nicht um die Vergütung des zeitlichen Aufwandes, dies regelt ja Abs. (2). Die Satzung sollte klar festlegen, welches Organ (z.B. Vorstand oder Mitgliederversammlung) das ist.

Zu Unterpunkt 6.

Die Frist könnte auch z.B. bis Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres sein.

§ 22 Sportschießen

Der Bund hat in seiner Stellung als vom Bundesinnenminister anerkannter Schießsportverband gewisse Auflagen erhalten, die sich auch aus dem Waffengesetz ergeben. Den Passus daher bitte wörtlich übernehmen.

§ 26 Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtsklausel verhindert, dass Vereinsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Bruderschaft vor einem ordentlichen Gericht ausgetragen werden. Daher empfehle ich dringend die Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel in Verbindung mit Regelungen zum Vereinsausschluss.

Es darf kein dynamischer Verweis zum Satzungsbestandteil gemacht werden. Das heißt, bei Änderung der Schiedsgerichtsordnung durch den Bund würde sich sonst automatisch die Satzung ändern, ohne dass das Amtsgericht hiervon etwas erfährt. Das ist nicht zulässig.

Zur Gültigkeit der Schiedsgerichtsordnung darf nicht auf eine „jeweils aktuelle“ Schiedsordnung des Verbandes verwiesen werden. Die Schiedsgerichtsklausel muss eindeutig definiert sein. Aus den beiden vorgenannten Gründen ist ein definierter Stand der Schiedsgerichtsklausel zum Satzungsbestandteil zu machen. Nur so ist sie gültig definiert.

Da ansonsten die Schiedsgerichtsklausel ungültig ist, muss der zweite Absatz zwingend wie vorgeben formulieren werden:

1. **Die in der Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.**

§ 27 Datenschutz

Zur Absicherung der Bruderschaft und des Vereinsvorstandes sollte die Datenschutzklausel in die Satzung aufgenommen werden.

§ 28 Satzungsänderung

Zu 1.

„Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.“ Es ist hier eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 2/3 gesetzlich vorgeschrieben. Höhere Werte (z.B. 3/4 oder 4/5) sind durch Satzungsvereinbarung grundsätzlich möglich.

Zu 2.

Gemäß 4.1. des Statuts des Bundes bedürfen Satzungsänderungen der Schützenbruderschaften der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Diözesanverbandes. Es herrscht mit dem Diözesanverbänden Einvernehmen, dass die Bundesgeschäftsstelle die Prüfung der Bruderschaftssatzungen durchführt und den Diözesanverbänden zur Genehmigung vorlegt.

§ 29 Auflösung der Schützenbruderschaft

Es werden Probleme mit dem Finanzamt auftreten, wenn verwendete Regelung zur Auflösung nicht mit der neusten Abgabenordnung im Einklang steht. Eine Verfügung über die Rückgabe an einen wiedergegründeten Verein ist in der Abgabenordnung nicht vorgesehen und nicht zulässig. Das Finanzamt wird eine solche Satzung nicht genehmigen.

Für die Vermögensbindung ist zwingend vorgesehen, dass bei Auflösung eine gemeinnützige Verwendung stattfindet. Das finanzielle Vermögen muss in jedem Falle zeitnah verwendet werden.

Dies kann jede anerkannte gemeinnützige Organisation sein, also auch die Kirche oder Stadt als Körperschaft öffentlichen Rechts. Es ist durchaus zulässig, bei der Verfügung das Vermögen und Geld- und Sachvermögen zu teilen.

Die wichtige Frage ist jedoch: Was geschieht mit den Traditionsgegenständen (Silber, Fahnen etc.)

Der Begünstigte könnte nach der Auflösung des Vereins die gesamten Traditionsgegenstände veräußern und den Erlös dem gemeinnützigen Zweck zuführen.

Wie kann man verhindern, dass das alte Kulturgut in alle Winde zerstreut wird?

Welche Alternativen sind denkbar:

Kirche: Die Zusammenlegung der Gemeinden und Pfarren sind wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen. Ob die Kirche zukünftig noch Interesse am Erhalt und Archivierung alter Fahnen und Königssilber haben wird, kann ernsthaft bezweifelt werden.

Museum/Stadt: Ist das Sachvermögen nach Auflösung einmal übereignet, besteht keine rechtliche Möglichkeit mehr, dass der Verein bei Wiederbegründung seine Traditionsgegenstände zurückerhält.

Eine Rückgabe an einen später wiedergegründeten Verein wäre immer freiwillig und ist durch eine Satzungsregelung nicht gültig (aus Sicht des Finanzamtes) herzustellen.

Die unter 29. Unterpunkt 3. gewählte Formulierung ist daher nur eine Empfehlung ohne jeden bindenden Charakter.

Der Bund der Historischen Schützenbruderschaften hätte wohl das meiste Interesse an der Erhaltung des alten Kulturgutes, wie es die Schützenbruderschaften aufweisen. Der Bund bräuchte die Kulturgüter auch nicht weiter zu veräußern, da auch der Erhalt von Kulturgütern ein gemeinnütziger Zweck ist.

Wir empfehlen daher die von uns vorgeschlagene Auflösungsregelung.